



um Eintragung im Kataster der Anmerkung der landwirtschaftlichen Zweckbestimmung für die unten genannten nicht für Wohnzwecke genutzte Gebäude für landwirtschaftliche Produktion, die zurzeit im Gebäudekataster wie folgt eingetragen sind<sup>(3)</sup>, weil seit dem \_\_\_\_\_ die Voraussetzungen laut Art. 9, Absatz 3, Gesetzesdekret vom 30. Dezember 1993, Nr. 557, mit Änderungen umgewandelt mit Gesetz vom 26. Februar, Nr 133, bestätigt sind:

Gebäude für landwirtschaftliche Produktion:

Katastralgemeinde	Code K.G.			Bauparzelle	Baueinheit	Kategorie

Außerdem erklärt er/sie, dass<sup>(5)</sup>:

---



---



---



---



---

Es werden Nr. \_\_\_\_\_ Ersatzerklärungen, im Sinne des genannten Art. 7, Absatz 2-bis, des Gesetzesdekretes 70/2011, und Nr. \_\_\_\_\_ Dokumente und Kopien beigelegt.

Der vorliegende Antrag muss, falls von Hand abgegeben, in zweifacher Ausfertigung beigebracht werden; ein Original wird als Quittung zurückgegeben.

**Ort und Datum**

**Unterschrift**

---



---

- (1) Hinweis im Sinne des Art. 13 Gesetzesvertretendes Dekret vom 30. Juni 2003, Nr. 196 "Datenschutzkodex": Die angeführten Daten sind laut geltenden Bestimmungen für das Verfahren, für welche sie verlangt werden, vorgesehen und werden von der Abteilung 41 für die vom Gesetz geregelte institutionelle Tätigkeit verwendet.
- (2) Benennung der Gesellschaft oder Körperschaft
- (3) Die Daten können aus der aktuellen Einsichtnahme des Gebäudekatasters entnommen werden.
- (4) Siehe Anmerkung 3
- (5) Der/die Erklärende kann jede als hilfreich erachtete Information beibringen, die für das Bearbeiten der Akte nützlich ist (erwählter Wohnsitz, Telefonnummer, E-Mail, usw.), bzw. die die Rechtslage der Liegenschaften betreffen (z.B. Gebäude, das seit weniger als fünf Jahren wegen Erbfolge, Kaufvertrag usw., erworben wurde)